

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 11 (1827)

13 (27.3.1827)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-778385](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-778385)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 13. Dienstag, den 27. März 1827.

Die deponirten Gelder.

Der Herr Verfasser des Aufsatzes: „die deponirten Gelder“ in Nr. 44. dieser Blätter v. J. hat einen Gegenstand in Anregung gebracht, welcher nicht nur für das ganze Land von der größten Wichtigkeit, sondern auch, bey dem allgemeinen Geldmangel und bey einer großen Langsamkeit in der Auszahlung der Depositengelder, besonders für einige, durch bekannte große Calamitäten schon so sehr unglückliche Districte von den drückendsten Folgen ist.

Das durch die Anhäufung des Goldes in den Depositencassen entstehende Unglück ist aber wahrscheinlich noch größer, als der Herr Verfasser des oben bemeldeten Aufsatzes angegeben hat, indem am Ende des letzteren Jahres schon allein in den Depositencassen zu Fever und Döls gönne, nach bestimmten, glaubwürdigen Nachrichten, über 15000 Rr. vorhanden waren.

In Fever hat dieses Unglück, nach glaubwürdigen Nachrichten, erst

in den letzteren Jahren seinen Anfang genommen, denn als im Julius 1800. der damalige Depositarius starb, waren daselbst kaum 4000 Rthl. im Deposito, und bey dem im Herbst 1809. erfolgten Tode dessen Nachfolgers enthielt die Depositencasse nur pl. m. 5000 Rthl. und jetzt über 83,000 Rthl.!!

Diese große Summe, wird man vielleicht erwiedern, rührt von der jetzigen großen Menge der Concurse her, deren Zahl in den Jahren 1800. und 1809. bekanntlich nur klein war.

Obgleich dieses factische Verhältniß an sich richtig ist, so würde doch ein solcher Schluß nicht daraus gezogen werden können. Es könnte dadurch ja nur der Umstand, weshalb jetzt so viel Geld ad depositum gezahlt worden? aufgeklärt, keinesweges aber die Frage, warum das Geld so lange in der Kiste liegen bleibt, (und davon ist hier ja nur die Rede) beantwortet werden. Auch würde eine solche Meynung,



daß zu Jever jetzt, wegen der vielen Concurse, mehr Geld ad depositum komme, als in den Jahren 1800. und 1809., nicht einmal richtig seyn; denn vormals galt daselbst bey Privat: Verkäufen von Grundstücken der Retract oder das sogenannte Benäherungsrecht, welches aber bey Subhastationen verboten war, und es wurden deshalb, damit nämlich ein Kauflustiger sich nicht auf ein etwaiges Benäherungsrecht verlassen könnte, und gezwungen würde, bey einem Verkaufe mit zu bieten, und den Preis des Grundstücks dadurch höher zu treiben, auch bey freywilligen Veräußerungen in den mehesten Fällen die Grundstücke subhastirt. Alle Kaufgelder von subhastirten Grundstücken mußten aber damals in deposito bezahlt werden, wodurch dann, bey den damals sehr hohen Preisen der Grundstücke, die jährlich ad depositum kommende Summe eben so viel, ja manchmal noch mehr betrug, wie solche jetzt, bey den niedrigen Preisen, aber vielen Concursen, ausmacht. Die letztern können also nicht die Ursache seyn, daß die Goldmasse in der Depositenkiste jetzt mehrere Jahre liegen bleibt, und sich jährlich mehr anhäuft.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dadurch, besonders bey dem, ohnehin schon so sehr drückenden, Geldmangel, eine große Menge von Individuen und ganze Familien sehr leiden, indem ihnen die freye und vor-

theilhafteste Disposition über ihr Eigenthum genommen, ihr Credit vermindert ist, und manche dadurch behindert und oft nicht im Stande sind, sich selbst im Gedränge gegen andere Gläubiger zu retten. Wenn die Vermehrung der Goldmassen in der eisernen Kiste in steigender Progression, wie seit 1814. geschehen ist, immer zunimmt, so ist als gewiß anzunehmen, daß der Zeitpunkt, wo ungefähr alles Geld in dieser Kiste liegt, fast alle Geldcirculation aufhört, die Grundstücke keinen Werth mehr haben, weil das Mittel, sie zu bezahlen, hinter Schloß und Riegel liegt, nicht mehr sehr entfernt seyn kann.

Was ist nun Schuld an diesem großen Unglücke, und wodurch kann es vermindert oder verhütet werden? — In Hinsicht der letztern Frage scheint mir der Vorschlag des Herrn Verfassers des vorgedachten Aufsatzes in Nr. 40. v. J. „daß die Depositengelder gleich zinslich belegt werden müßten“ — nicht zweckmäßig und nicht ausführbar zu seyn, besonders deshalb, weil man hier gar nicht auf prompte Zurückzahlung rechnen kann, und der Schaden und die Verlegenheit sehr hoch steigen könnte, wenn z. B. der Anleiher würde verklagt werden müssen, und bey einem Verfahren durch alle Instanzen die Zurückzahlung viele Jahre verzögerte, und am Ende vor der Zurückzahlung auch zum Concurs käme. Die Bank in Emden mußte vormals alle Ostfriesische Depositengelder, welche nicht



gleich ausgezahlt werden konnten, annehmen und verzinsen, und die Gerichte waren verpflichtet, solche Gelder gleich an die Bank zu schicken. Dieses oder ein ähnliches Institut fehlt uns aber, und ohne solches scheint mir die zinsliche Belegung der Depositengelder gefährlich.

Sie würde das fragliche Unglück aber auch ohnehin nur zum Theil mildern, indem der Schaden, der durch die entzogene freye Disposition über das Eigenthum und durch die lange Entbehrung desselben entsteht, oft der größte, und manchmal nicht mehr zu ersetzen ist, wenn dem Eigenthümer am Ende auch Zinsen mit ausbezahlt werden, indem er dann durch obige Umstände schon unglücklich geworden ist. Sie ist aber auch gar nicht erforderlich, wenn nur die Verzögerungsursachen der Auszahlung weggeräumt würden.

Folgende Umstände, welche zuweilen von den Gläubigern selbst, größtentheils aber von den Unordnungen und Mißbräuchen, und von den bestehenden Einrichtungen herrühren, lassen sich als Hauptursachen des mehrgedachten Unglücks angeben.

I. Manche Personen, z. B. einige Vormünder und Curatoren, welche für die baldmöglichste zinsliche Belegung des Geldes sorgen, und dabei für die Gefahr haften müssen, sehen es, wenn sie zu einer sichern Belegung noch keine Aussicht haben, wohl gern, daß ihr Geld lange in deposito liegt, und zaudern dann

mit der Abholung desselben, weil die Zinsen bis zur Erhebung, resp. wo es hat erhoben werden können, fortlaufen, und sie es nirgend sicherer unterzubringen vermögen. Denn die Clausel, wegen der fortlaufenden Zinsen „bis dahin, wo das Capital erhoben werden könne“ — muß bis jetzt gewöhnlich das Fortlaufen der Zinsen bis zum Tage der wirklichen Erhebung bewirkt haben, da keine Notification oder Aufforderung an den Gläubiger, das Geld zu einer bestimmten Zeit zu erheben, erlassen wird, und es dadurch in der Regel an dem Beweise, daß er das Geld früher habe erheben können, mangelt. Dieses „können“ folgt bekanntlich daraus keinesweges, daß der Gläubiger etwa gewußt, es sey Geld in der Masse in deposito vorhanden, sondern es muß constiren, daß er gewußt, daß und wann er das Geld e deposito erheben könne.

Die Kaufgelder der Immobilien oder Mobilien müssen wohl zu rechter Zeit allemal einkommen, indem der Auktionsverwalter ja dafür haften und das Geld schaffen muß. Eine Bekanntmachung, „daß die „Kaufgelder der Immobilien ad depositum abgeliefert worden“ — nützt gar nichts, indem aus der Ablieferung ad depositum noch keinesweges folgt, daß jeder Gläubiger nun auch gleich sein Geld erheben könne, da bekanntlich diese Erhebung oft viele Jahre durch manche Umstände verhindert wird. Wie



viele Reisen haben schon manche Gläubiger vergeblich gemacht, um ihr Geld zu erheben, obgleich die ganze Activmasse in deposito lag!

II. Viele Personen wissen es nicht, daß, oder wann sie ihr Geld e deposito empfangen können. Sie leben in einer unverschuldeten Unwissenheit; vielfache Erkundigungen und Reisen zur Stadt, zu ihrem Anwalde, bleiben oft fruchtlos, indem sie ihn, bey überhäupten Geschäften, manchmal nicht antreffen und oft auch keine Auskunft von ihm erhalten können, in dem er diese in seinen Manualacten nicht findet, und sich selbst erst bey dem Depositario erkundigen muß, von welchem man aber, da er ohnehin als Secretair schon mit Geschäften beladen ist, und täglich mehrere Stunden im Gerichte zubringen muß, unmöglich verlangen kann, zu jeder Stunde seine Register nachzusehen und zu jeder Zeit Auskunft zu geben, so bereitwillig er vielleicht auch seyn mag, wenn andere Geschäfte es ihm erlauben.

Ad I. und II. würde das Uebel gleich aufgehoben, die durch diese Umstände veranlaßte Verzögerung der Auszahlung gleich aufhören, wenn dem Depositario aufgegeben würde, jedesmal, wenn ein Posten e deposito gehoben werden könne, dieses mit Bestimmung des Hebungstages, zweymal durch das Wochenblatt bekannt zu machen. Der Depositarius würde dann die Zinsberechnung eines solchen Po-

stens gleich mit dem angelegten Hebungstage abschließen müssen, das Geld möge abgeholt werden oder nicht. Dadurch würde dann auch der Umstand, wann das Geld habe erhoben werden können? gleich ins Reine gebracht seyn, indem es sich von selbst verstehen dürfte, daß dann, nach einer solchen Bekanntmachung, alle etwaige Entschuldigungen eines, die Abholung des Geldes versäumenden, Gläubigers z. B. Krankheit, Abwesenheit zc. nicht angenommen werden könnten; es würde ja eine Ungerechtigkeit gegen den nachstehenden Gläubiger, bey dem die Zahlung abbricht, begangen, wenn dem säumhaften Gläubiger dann noch weitere Zinsen bewilliget würden, da jener dann solche verlieren, und den Schaden der Krankheit, Abwesenheit zc. eines dritten allein tragen würde, wodurch auch die Regel *casum et damnum sentit is, quem tangit*, verletzt werden würde. Die Druckkosten einer solchen Bekanntmachung könnten aus der Masse genommen werden, welche dann der Gläubiger, bey welchem die Zahlung abbricht, sich auch gern gefallen lassen würde und müßte, da sie so sehr zu seinem Vortheile gereichen; allenfalls könnten sie auch aus den Zinsen der vacanten Depositencasse bezahlt werden, da diese bekanntlich alle 10 Jahre Zuschüsse aus dem gerichtlichen Deposito bekommt.

III. Wenn der Cridar Vormund oder Curator gewesen, so ist zwar



die von ihm dann noch abzulegende Vormundschafts- oder Curatelrechnung, Formirung der monitorum und Decision derselben nothwendig mit einigem Zeitverluste verbunden. Allein wenn dieser so groß wird, daß dadurch die Auszahlung an die, nach den Minderjährigen locirten, Gläubiger sehr lange, mehrere Jahre, — gehemmt wird, und diese dadurch ihr Eigenthum verlieren: so gehört dies hier zu den unerhörten Mißbräuchen, wogegen die unschuldigen Gläubiger um Hülfe schreyen. Wenn der Eridar Vormund oder Administrator gewesen, so wird dies bey einem Landgerichte, wie ich, mit Benennung mancher Acten und Partheyen, mit Gewißheit erfahren habe, entweder von dem Pupillenschreiber, oder den Verwandten des Pupillen, oder dem nachfolgenden Vormunde, leider erst in dem Angabetermine angezeigt, und der Pupill wird mit dem künftigen zu liquidirenden Recess, loco ex ingrossatione vel hypotheca competente locirt, im seltenen Falle ihnen aufgegeben, die Liquidation der Vormundschaftsrechnung in einer gewissen Frist zu beschaffen. Statt daß nun die Creditoren, oder doch wenigstens der Contradictor, von dem weitem Fortgange der Sache Wissenschaft erhalten sollte, giebt der Curator massae die Vormundschaftsrechnung hernach ein, der Pupillenschreiber formirt die Notaten, es erfolgt ein Decisions-Termin, und kein Creditor, kein Con-

tradictor erfährt davon etwas, sondern die Sache wird so tractirt, als wenn gar kein Conkurs vorhanden, kein Interesse anderer Personen da wäre, und nur bloß der Pupill und der Vormund mit einander zu thun hätten.

Ohne zu erwähnen, daß dieses darum unrichtig zu seyn scheint, weil der Contradictor eigentlich dazu bestellt ist, um alle Forderungen, wozu also auch die Liquidation der Forderungen der Pupillen gehöret, zu prüfen, und solche zum Erkenntniß des Concursrichters zu stellen, so entsteht hier, und dies soll nur allein bemerkt werden, die Folge, daß der Concursrichter gar nicht, sondern nur allein der Obervormundschafts-Richter von der Vormundschafts-Rechnungs-Ablage Kunde erhält, alles andere den Creditoren und dem Contradictor unbekannt bleibt, der Concurs-Richter auch nur erst dann, wenn alles liquidirt und decidirt ist, von dem Fortgange der Sache Kenntniß erhält; hier also ausnahmeweise der erste Fall eintritt, wo die Forderung eines Profitententen, ohne Creditoren und Contradictor zu hören, adjudicirt, resp. purificirt wird.

Auch findet man, daß der Curator concursus oft erst nach Abfluß sehr langer Zeit die Vormundschafts-Rechnung des Eridars einem Rechnungssteller zur Anfertigung einhändigt; dieser die Papiere lange — oft Monate lang — liegen läßt, ehe



er solche im Gerichte eingiebt, und der Richter, weil er nicht weiß, oder nicht daran denkt, daß die Sache Eile habe, indem er im höchstseltenen Falle zugleich der Decernent in der Concursfache ist, den Decisions-Termin auf lange Zeit hinaussetzt, und lange Zeit hingehet, ehe und bevor die Vormundschafts-Rechnung decidirt ist.

Während dieser Zeit, und wenn der Pupill, über dessen Vermögen die Rechnung abgelegt wird, der erste ingrossirte Gläubiger ist, bleiben alle Gelder in deposito liegen, und wird den nachstehenden Gläubigern ihr rechtmäßiges Eigenthum vorenthalten. Wenn nun dann aber auch endlich die Decision der Vormundschaftsrechnung erfolgt, und der Schluß-Recess formirt ist, so sind die Concursgläubiger doch noch lange nicht am Ziele, und das Geld wird aus der Kiste noch nicht losgelassen; denn die vormundschaftlichen Acten sind nun zwar in Ordnung, aber die Concurs-Acten sind noch nicht complet; das Concurs-Landgericht weiß es nicht, daß die Sache beim vormundschaftlichen Landgerichte beendigt ist.

Im vorigen Jahre erfuhr ich, bey meinem Aufenthalte in einer Stadt, mit Benennung der Acten und Partheyen, mit Gewißheit; daß daselbst, als endlich der vormundschaftliche Recess eines, zum Concurs gekommenen Vormundes liquidirt worden, dem nachfolgenden Vormunde auf sein Ansuchen bey dem Deposito, ihm nun den

Recess, welcher zur Hebung gestanden, und wozu pl. m. 1000 Rthl. in Cassa gewesen, auszuzahlen, geantwortet worden: „er müsse erst „darum nachsuchen, oder betreiben, „daß der Schlußrecess dem Concurs- „gerichte oder Deposito zugestellt werde;“ daß der Vormund dieses sodann durch einen Anwalt habe betreiben lassen, und daß seinen Pupillen dadurch Kosten, indem die Zahlung in der Masse in ihrem Posten abgebrochen, und Zeitverlust verursacht worden!! Ich habe immer dafür gehalten, daß es Pflicht des Gerichts oder Directoriums sey, zu veranstalten, daß alle Acten jederzeit complet seyn müssen, und daß eine Parthey das Gericht nicht zu bitten brauche, seine Acten doch vollständig zu halten.

Zugleich erfuhr ich, daß daselbst vor 1809. in solchen und ähnlichen Fällen folgende gute Einrichtung Statt gefunden habe: Der Secretair oder beidigte Gerichteschreiber mußte am Rande eines Postens in dem Praeferenzurtheil, bey welchem noch eine nähere Liquidation, Beweis etc. auferlegt war, gleich, sobald solches erledigt war, bemerken:

„Vermöge rechtskräftigen Urtheils,
— Decrets etc. — vom — —
ist dieses Adjudicat auf . Rthl. f. w.
nebst Zinsen zu
und Kosten zu
liquidirt worden.“

Er ging sodann mit dem gerichtlichen Exemplare des Praeferenzurtheils



zum Depositär, und trug die Hand-
bemerkung auf dessen Exemplar des
Praeferenzurtheils über, oder er ließ
sich solches vom Depositär zu diesem
Endzwecke auf einige Stunden aus-
bitten, und damit war die Sache
gleich ins Reine, und durfte kein
Gläubiger sein Geld dazu herzuge-
ben, damit die Concursacten comple-
tirt würden, oder auf Zahlung har-
ren. Die Gebühren des Secretärs
oder Gerichtschreibers pro notatio-
ne ad marginem betragen nur 3
Schat oder 8 Grote.

Man beliebe noch folgende, mir
daselbst auch, mit Benennung der
Acten und Partheyen, mit Gewiß-
heit bekannt gewordene Vorfälle be-
spielsweise zu erwägen:

1. In einer Concursache hatten
gewisse Pupillen an ihren gewesenen
Vormund Anforderung wegen eines
angeblichen vormundschaftlichen Re-
cesses, und waren mit dem zu liquidi-
renden Betrage primo loco in der
Classe der ingrossirten Creditoren lo-
cirt worden. Der Curator massae,
der die Vormundschafts-Rechnung zur
Justification, der jetzigen Ordnung
nach, eingeben muß, wollte einem
Rechnungssteller längst die Papiere
zur Anfertigung der Vormundschafts-
Rechnung gegeben haben, der Rech-
nungssteller sollte aber krank gewesen
seyn, genug die Rechnung war nicht
zu rechter Zeit zur Justification ein-
gegeben worden, und der Zeitpunkt,
wann solche decidirt, und der etwaige
Recess liquidirt seyn werde, lange

weit aussehend geblieben. Nichts des-
sto weniger hatte die ganze Con-
cursmasse, das heißt alle Kauf-
termine des verkauften Concursguts
und die ganze Actiomasse lahm in
deposito gelegen, und die nachste-
henden Gläubiger hatten, obgleich der
vormundschaftliche Recess nicht 400
Rthl. betragen mochte, ihr Geld,
welches mehrere Tausende Reichstha-
ler beträgt, in der eisernen Kiste hin-
ter Schloß und Riegel lahm liegen
lassen müssen. Der Pupill und sein
Vormund haben gewöhnlich Zeit ge-
nug, und bekümmern sich oft gar
nicht um das Geld, denn der Recess
wird ja bis zur Auszahlung verzin-
set; allein der letzte Gläubiger muß
dann nicht nur seine Zinsen, die er
sonst bekommen haben würde, ver-
lieren, sondern er muß auch befürchten,
sein Capital einzubüßen, wenigstens
und auf alle Fälle sein Geld, was
er oft so sehr nöthig hat, entbehren.
Würde darüber geklagt und Vorstel-
lung gemacht, so könnte der Concurs-
Richter sich damit schützen: „die Sa-
che ist eine Vormundschaftsache, sie
„gehört nicht in mein Departement,“
und — das Geld bleibt in deposito!

2. In einem anderen Concurs hat-
ten die Kinder erster Ehe des Cri-
dars im Jahre 1822. einen vormund-
schaftlichen Recess gefordert, und wa-
ren in dem im Jahre 1823. publi-
cirten Prioritäts-Urtheil mit dem
Recess, den sie liquidiren würden, lo-
cirt; es sollte eine Vormundschafts-
Rechnung auch eingegeben seyn, al-



lein der Contradictor so wenig als deren Anwalt, Namens mehrerer anderer interessirten Gläubiger, hatten davon etwas vernommen, die Rechnung war damals nicht decidirt; und blos deswegen standen 4 bis 5000 Rthl. lahm im Deposito, und manche Gläubiger waren dadurch in die größte Verlegenheit gekommen.

3. Im Jahre 1817. war der Concurs über das Vermögen eines Mannes ausgebrochen, welcher unter andern auch eine Vormundschaft geführt hatte. Die vormalige Pupillin war im Jahre 1818. mit demjenigen, was der Eridar ihr aus vormundschaftlichem Receß schuldig seyn sollte, in dem Praeferenzurtheil locirt, und im Jahre 1826., also neun Jahre nach der Concurs-Erkennung, ist die Vormundschafts-Rechnung erst justificirt worden. In dem Zeitraume von ungefähr neun Jahren lag die bedeutende Concursmasse in deposito mit etwaiger Ausnahme irgend eines Postens, welcher sub cautione de restituendo etwa gehoben seyn mögte. Da die gleich nach der Pupillin locirten Gläubiger nun auch alle fortlaufende Zinsen bis zur Erhebung mit empfangen, so müssen ja die weiter nachfolgenden Gläubiger, welche sonst, bey gehörigem Verfah-

ren, ihr Geld erhalten hätten, nun ihr Eigenthum verlieren; und sie haben doch eben so gerechten Anspruch auf Beschützung ihres Eigenthums, als ein vormaliger Minderjähriger. Durch eine Verzögerung von 8 bis 9 Jahren sind den letztern ingrossirten Gläubigern mehrere hundert vielleicht weit über 1000 Rthl. von ihrem Vermögen genommen worden, welches ihnen doch wohl von Rechtswegen wieder ersetzt werden sollte!!

Allem Unglücke könnte abgeholfen werden, wenn:

a. dem Eridar gleich bey Erkennung des Concurses bey scharfer Ahndung, resp. namhafter Strafe, befohlen würde, seine schließliche Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung mit den Belegen, in dem Ausgabe-Termine zu übergeben. Daß dieses gleich bey Erkennung des Concurses geschehen könne, ist daraus klar, daß bey dem Concursgesuche der Ingrossationsextract des Eridars mit übergeben werden muß, das Gericht also daraus gleich erfährt, ob der Eridar Vormund oder Curator gewesen, überdem dasselbe auch gleich vom Pupillenschreiber erfahren kann, ob der Eridar noch Rechnung ablegen muß.

(Der Schluß folgt.)

(Benachrichtigung.) Die Sendungen: über die Hofcastanie; über das Orthopädische Institut; über die Administration einer Masse; über die mittlere Zeit; über die überschwemmten Flächen bey der Stadt Oldenburg; über die Kreuzzüge ic. sind eingegangen, und werden nach und nach abgedruckt werden.

